

AN DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DER FIFA

Zirkular Nr. 1679

Zürich, 1. Juli 2019

GS/emo/mdo/pas

Änderung des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie über die verschiedenen Änderungen am Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern („Reglement“), die vom FIFA-Rat bei dessen Sitzungen am 15. März 2019 in Miami (USA) und am 3. Juni 2019 in Paris (Frankreich) verabschiedet wurden.

Die erste Änderung betrifft die Definition einer „Drittpartei“. Neu wurde in der Definition klar festgehalten, dass Spieler in Bezug auf ihre eigenen Transfers nicht als Drittparteien zu betrachten sind.

Die Definition folgt damit der Rechtsprechung der Disziplinarkommission hinsichtlich der wiederholten Praxis von Vereinen, mit einigen ihrer Spieler Verträge abzuschliessen, um ihnen für den Fall eines künftigen Transfers zu einem anderen Verein einen Anspruch auf eine bestimmte Vergütung (Pauschalbetrag oder Anteil) zu gewähren. Solche Beträge sollen als Teil der Entlohnung eingestuft werden, die den Spielern im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit ihren Vereinen zustehen. Entsprechende Verträge sollten daher nicht als Verstoß gegen die FIFA-Bestimmungen zu Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten eingestuft werden.

Die geänderte Definition ist am **1. Juni 2019** in Kraft getreten.

Eine weitere Änderung betrifft Art. 24 Abs. 2 des Reglements und die Erhöhung des Streitwerts von Fällen, die dem Richter der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) unterbreitet werden dürfen, von CHF 100 000 auf CHF 200 000. Mehr Fälle sollen so durch den KBS-Richter entschieden werden, womit die Verfahren beschleunigt und der KBS selbst komplexe Fälle vorgelegt werden. Das bestehende Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten wird so effizienter.

Diese Änderung wird am **1. Oktober 2019** in Kraft treten.

Weiter möchten wir Sie auf zusätzliche Änderungen aufmerksam machen, welche den reglementarischen Rahmen für die zwingende Einführung der folgenden Technologie regeln:

- Elektronisches Spielerregistrierungssystem;
- Nationales elektronisches Transfersystem und
- FIFA-Connect-System.

Diese Änderungen basieren auf den Grundsätzen, die von der Kommission der Interessengruppen des Fussballs vereinbart und anschliessend als Teil eines „ersten Reformpakets“ vom FIFA-Rat verabschiedet wurden. Sie schaffen die Grundlage für verlässliche und vollständige Spielerregistrierungsdaten in Form eines elektronischen Spielerpasses. Des Weiteren sorgen diese Änderungen für mehr Transparenz und Professionalität und ebnen insbesondere den Weg für eine effizientere und konsequentere Verteilung der Ausbildungsvergütungen an die anspruchsberechtigten Vereine.

Bitte beachten Sie, dass die genannten Änderungen des Reglementes voraussetzen, dass alle internationalen Transfers von Amateuren auch durch das FIFA Transferabgleichungssystem bearbeitet werden.

Die relevanten Änderungen werden am **1. Oktober 2019** in Kraft treten, während die verbindliche Einführung ab 1. Juli 2020 erforderlich ist.

Als Referenz für Sie und Ihre Vereine liegen diesem Zirkular die betreffenden Bestimmungen bei (siehe Anlagen 1 und 2). Die massgebenden Passagen sind hervorgehoben. Die neue Fassung des Reglements ist auf FIFA.com veröffentlicht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und bitten Sie, Ihre Mitgliedsvereine entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüssen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Fatma Samoura
Generalsekretärin

Anlagen erwähnt

Kopie an:

- FIFA-Rat
- Konföderationen
- Kommission für den Status von Spielern
- Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten
- ECA
- FIFPro
- WLF

ANLAGE 1

Änderung von Definition 14 der Verordnung über den Status und die Übertragung von Spielern

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

14.

Drittpartei: eine andere Partei als **der transferierte Spieler**, die beiden Vereinen, die **den** ~~einen~~ Spieler untereinander transferieren, oder jeglicher ehemaliger Verein, bei dem der Spieler registriert war.

ANLAGE 2

Neue Definitionen des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern

(keine Änderungen an den Definitionen 1 bis 16)

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

17.

Registrierung: schriftliche Aufzeichnung mit folgenden Angaben zu einem Spieler:

- **Anfangsdatum der Registrierung (Format: TT.MM.JJJJ);**
- **vollständiger Name (Vor-, Mittel- und Nachnamen) des Spielers;**
- **Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität und Status als Amateur oder Berufsspieler (gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements);**
- **Fussballsparte(n), die der Spieler ausübt (Elferfussball, Futsal und/oder Beach-Soccer);**
- **Name des Vereins beim Verband, für den der Spieler spielen wird (einschliesslich der FIFA-ID des Vereins);**
- **Trainingskategorie des Vereins zum Zeitpunkt der Registrierung;**
- **FIFA-ID des Spielers;**
- **FIFA-ID des Verbands.**

18.

Elektronisches Spielerregistrierungssystem: Online-Informationssystem, auf der die Registrierung (gemäss Definition dieses Reglements) aller Spieler bei einem Verband erfasst werden kann. Das elektronische Spielerregistrierungssystem muss zwecks elektronischen Informationsaustauschs über eine automatische Programmierschnittstelle mit dem FIFA-Connect-System verbunden sein. Über diese Schnittstelle muss das elektronische Spielerregistrierungssystem für alle Spieler ab zwölf Jahren alle Registrierungsinformationen übermitteln und insbesondere jedem Spieler eine FIFA-ID zuweisen.

19.

FIFA-Connect-System: von der FIFA entwickelte und eingeführte Informationssystem, die die FIFA-ID zuweist und die automatische Programmierschnittstelle bereitstellt, die zwecks elektronischen Informationsaustauschs als technische Schnittstelle zwischen den nationalen elektronischen Transfersystemen, den elektronischen Spielerregistrierungssystemen und dem TMS dient.

20.

FIFA-ID: weltweit eindeutige Kennung, die das FIFA-Connect-System jedem Verein, Verband und Spieler zuweist.

21.

Internationaler Transfer: Weitergabe der Registrierung eines Spielers von einem Verband an einen anderen.

22.

Nationaler Transfer: Wechsel eines Spielers von einem Verein eines Verbands zu einem anderen Verein desselben Verbands, damit er bei diesem Verein spielen kann.

23.

Nationales elektronisches Transfersystem: Online-Informationssystem, auf der alle nationalen Transfers innerhalb eines Verbands gemäss den Grundsätzen des Modells, das über das Transferabgleichungssystem auf internationaler Ebene angewandt wird (vgl. Anhang 3), verwaltet und überwacht werden können. Das System muss mindestens den vollständigen Namen, das Geschlecht, die Nationalität, das Geburtsdatum und die FIFA-ID des Spielers, dessen Status (Amateur oder Berufsspieler gemäss Art. 2 Abs. 2 dieses Reglements), den Namen und die FIFA-ID der beiden beteiligten Vereine sowie sämtliche Zahlungen zwischen den Vereinen erfassen, falls massgebend. Es muss zwecks elektronischen Informationsaustauschs mit dem elektronischen Spielerregistrierungssystem des Verbands und der automatischen Programmierschnittstelle des FIFA-Connect-Systems verbunden sein.

Änderung von Art. 1 Abs. 2 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Art. 1 Geltungsbereich

2.

Jeder Verband regelt den Transfer von Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 Abs. 3 entsprechen und von der FIFA genehmigt werden muss. Ein solches Reglement hat Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern zu enthalten und den Grundsätzen des vorliegenden Reglements zu entsprechen. Ein solches Reglement hat auch ein System für die Entschädigung von Vereinen vorzusehen, die in die Ausbildung und Förderung junger Spieler investieren.

Alle nationalen Transfers von Berufsspielern und Amateuren (Männer und Frauen) im Elferfussball müssen über ein nationales elektronisches Transfersystem abgewickelt werden. Für jede Registrierung eines Spielers bei einem neuen Verein desselben Verbands muss ins nationale elektronische Transfersystem ein nationaler Transfer eingegeben werden. Jede Registrierung eines Spielers für einen neuen Verein ausserhalb des nationalen elektronischen Transfersystems ist ungültig.

Änderung von Art. 5 Abs. 1 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen fett)

Art. 5 Registrierung

1.

Jeder Verband muss über ein elektronisches Spielerregistrierungssystem verfügen, das jedem Spieler bei dessen Erstregistrierung eine FIFA-ID zuweist. Ein Spieler ist für einen Verein nur spielberechtigt, wenn er gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert ist. **Nur elektronisch registrierte Spieler, denen eine FIFA-ID zugewiesen wurde, sind im organisierten Fussball spielberechtigt. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten.** Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.

Änderung von Art. 6 Abs. 3 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen fett)

Art. 6 Registrierungsperioden

3.

Ein Spieler darf nur registriert werden, wenn der Verein beim zuständigen Verband innerhalb einer Registrierungsperiode **über das elektronische Spielerregistrierungssystem** einen gültigen Registrierungsantrag eingereicht hat. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6 Abs. 1.

Änderung von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen fett)

Art. 12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1.

Disziplinarstrafen von bis zu vier Spielen oder drei Monaten, die vom ehemaligen Verband gegen einen Spieler ausgesprochen, aber zum Zeitpunkt des Transfers noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, durchgesetzt werden, damit die Strafe auf nationaler Ebene verbüsst wird. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das ~~Transferabgleichungssystem (TMS) (für Spieler, die als Berufsspieler registriert werden) oder schriftlich (für Spieler, die als Amateurspieler registriert werden)~~ über solche noch (vollständig) zu verbüssenden Disziplinarstrafen informieren.

2.

Disziplinarstrafen von mehr als vier Spielen oder drei Monaten, die vom Spieler noch nicht (vollständig) verbüsst wurden, müssen vom neuen Verband, der den Spieler registriert hat, nur dann durchgesetzt werden, wenn die FIFA-Disziplinarkommission der Disziplinarstrafe weltweite Wirkung verliehen hat. Bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins muss der ehemalige Verband den neuen Verband über das TMS ~~(für Spieler, die als Berufsspieler registriert werden) oder schriftlich (für Spieler, die als Amateurspieler registriert werden)~~ zudem über jede solche anhängige Disziplinarstrafe informieren.

Änderung von Art. 24 Abs. 2 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

24 Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten

2.

Die Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des Vizevorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen KBS-Richter entschieden werden. Die Mitglieder der Kammer bezeichnen aus ihren Reihen einen KBS-Richter für die Vereine und einen KBS-Richter für die Spieler. Der KBS-Richter entscheidet in folgenden Fällen:

- i. alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens CHF ~~100 000~~ **200 000**; [...]

Änderung von Anhang 3 Art. 1 Abs. 5 und Abs. 6 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Anhang 3 Transferabgleichungssystem

Art. 1 Geltungsbereich

5.

Die Verwendung des TMS ist für alle internationalen Transfers von **Amateuren und Berufsspielern (Männern und Frauen) männlichen und weiblichen Berufsspielern im Rahmen** des Elferfussballs zwingend. Jede Registrierung solcher Spieler ohne TMS ist folglich ungültig. In den folgenden Artikeln des vorliegenden Anhangs bezieht sich der Begriff „Spieler“ auf männliche und weibliche Spieler, die am Elferfussball teilnehmen. **In diesem Anhang bezieht sich d**er Begriff „internationaler Transfer“ ~~bezieht sich~~ ausschliesslich auf den Transfer solcher Spieler zwischen Verbänden.

6.

~~Ein~~ **Jeder internationaler Transfer im Elferfussball muss ins TMS eingegeben werden. Wenn der Spieler beim neuen Verband als Amateur registriert werden soll, müssen die Vereine, die ein TMS-Konto besitzen, oder der jeweilige Verband, sollte ein Verein kein TMS-Konto haben, die Transferinstruktion eingeben.** ~~muss immer dann ins TMS eingegeben werden, wenn ein Spieler vom neuen Verband als Berufsspieler registriert werden soll (vgl. Art. 2 Abs. 2).~~

Änderung von Anhang 3 Art. 4 Abs. 3 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Anhang 3 Transferabgleichungssystem

Art. 4 Pflichten der Vereine

3.

Die Vereine **und gegebenenfalls die Verbände (vgl. Anhang 3 Art. 1 Abs. 6)** müssen beim **Anlegen** ~~Eingeben~~ von Instruktionen die folgenden zwingenden Daten (sofern massgebend) **eingeben** liefern:

- Instruktionstyp (Spieler verpflichten oder Spieler freigeben)
- [...]

- Bestätigung zu Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten
- **Status des Spielers (Amateur oder Berufsspieler) beim ehemaligen Verein**
- **Status des Spielers (Amateur oder Berufsspieler) beim neuen Verein**

Änderung von Anhang 3 Art. 5.1 Abs. 1 und neu Abs. 3 des Reglements Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Anhang 3 Transferabgleichungssystem

Art. 5 Pflichten der Verbände

5.1 Masterdaten

1.

Die Anfangs- und Enddaten beider Registrierungsperioden und der Spielzeit, gegebenenfalls für Spieler und Spielerinnen getrennt, **sowie für mögliche Registrierungsperioden für Wettbewerbe, an denen nur Amateure teilnehmen (vgl. Art. 6 Abs. 4 dieses Reglements)** müssen mindestens zwölf Monate im Voraus ins TMS eingegeben werden. In Ausnahmesituationen können die Verbände die Daten ihrer Registrierungsperioden bis zu deren Beginn anpassen oder ändern. Nach Beginn der Registrierungsperiode ist keine Änderung der Daten mehr möglich. Die Registrierungsperioden müssen den Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 entsprechen.

2. unverändert

3. [neuer Absatz]

Verbände müssen dafür sorgen, dass alle ihre Mitgliedsvereine und alle derzeit bei ihnen registrierten Spieler eine FIFA-ID haben.

Änderung des Titels von Anhang 3 Art. 7 des Reglements Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Anhang 3 Transferabgleichungssystem

Art. 7. Rolle der FIFA ~~hinsichtlich TMS~~

Änderung von Anhang 3 Art. 8; Art. 8.1 Art. 8.2 des Reglements Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Anhang 3 Transferabgleichungssystem

Art. 8. Administratives Verfahren für Transfers von ~~Berufsspielern~~ **Spielern** zwischen Verbänden
8.1 Grundsätze

1.

Ein ~~Berufsspieler~~ **Spieler**, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabebeschein zugestellt und der neue Verband dessen Empfang bestätigt hat. Das ITC-

Verfahren läuft ausschliesslich über das TMS. Ein internationaler Freigabeschein, der in einer anderen Form, d. h. nicht über das TMS, erstellt wurde, wird nicht anerkannt.

2.

Der internationale Freigabeschein ist vom neuen Verband im TMS spätestens am letzten Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands zu beantragen.

3.

Der ehemalige Verband muss eine Kopie des Spielerpasses (vgl. Art. 7) hochladen, wenn er den internationalen Freigabeschein für den neuen Verband erstellt.

4.

Wenn der ehemalige Verband den internationalen Freigabeschein für den neuen Verband erstellt, muss er alle einschlägigen Unterlagen betreffend die gegen einen Spieler ausgesprochenen Disziplinarstrafen sowie gegebenenfalls ihre weltweite Wirkung (vgl. Art. 12) hochladen.

8.2 Erstellen eines internationalen Freigabescheins für ~~Berufsspieler~~ **Spieler**

1.

Alle Daten, die dem neuen Verband die Beantragung eines internationalen Freigabescheins ermöglichen, müssen vom Verein, der einen Spieler während einer der von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden registrieren will, ins TMS eingegeben, bestätigt und abgeglichen werden (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 4). Bei der Eingabe der massgebenden Daten muss der neue Verein je nach ausgewähltem Instruktionstyp mindestens die folgenden Unterlagen ins TMS hochladen:

- Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler **(sofern massgebend)**
- Kopie der zwischen dem neuen und dem ehemaligen Verein abgeschlossenen Transfer- oder Leihvereinbarung (sofern ~~gegeben~~ **massgebend**)
- Kopie des Identitäts- und Nationalitätsnachweises des Spielers und Bestätigung des Geburtsdatums (z. B. Pass oder Identitätsausweis)
- Nachweis für das Enddatum des letzten Vertrags des Spielers und Grund für die Auflösung **(sofern massgebend)**
- vom Spieler und von seinem ehemaligen Verein unterzeichneter Nachweis, dass kein Dritteigentum an den wirtschaftlichen Rechten des Spielers besteht **(sofern massgebend)**

Wenn ein Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten bestätigt wurde (vgl. Anhang 3 Art. 4 Abs. 2), muss der ehemalige Verein eine Kopie des entsprechenden Vertrags mit der Drittpartei hochladen.

Die Unterlagen müssen im von der zuständigen ~~TMS~~ **FIFA**-Abteilung geforderten Format hochgeladen werden.

Auf ausdrückliches Ersuchen muss ein Dokument, das in keiner der vier offiziellen FIFA-Sprachen (Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch) verfügbar ist, oder ein genau bezeichneter Auszug daraus mit einer Übersetzung in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen ins TMS hochgeladen werden. Ansonsten wird das betreffende Dokument möglicherweise nicht berücksichtigt.

Ein ~~Berufsspieler~~ **Spieler** darf für seinen neuen Verein erst offizielle Spiele bestreiten, wenn der neue Verband den Empfang des internationalen Freigabescheins bestätigt und das Spielerregistrierungsdatum ins TMS eingegeben und bestätigt hat (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 4).

2.

Auf Mitteilung im System, wonach die Transferinstruktion eine ITC-Anforderung bedingt, muss der neue Verband beim ehemaligen Verband über das TMS umgehend die Zustellung eines internationalen Freigabebescheins für den ~~Berufsspieler~~ **Spieler** beantragen („ITC-Anforderung“).

3.

Im Falle eines internationalen Transfers eines Spielers, der bei seinem ehemaligen Verein den Status eines Berufsspielers hatte, muss der ehemalige Verband nach Empfang ~~Nach Erhalt~~ der ITC-Anforderung ~~fragt der ehemalige Verband~~ beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend ~~anfragen~~ **anfragen**, ob der Vertrag ~~ab~~ **ab**gelaufen ist, er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst wurde oder eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und ersucht um eine entsprechende Bestätigung.

4.

Binnen sieben Tagen ab Datum der ITC-Anforderung muss der ehemalige Verband durch die betreffende Funktion im TMS entweder:

- a) den internationalen Freigabebeschein dem neuen Verband zustellen und das Entregistrierungsdatum des Spielers eingeben oder
- b) die ITC-Anforderung ablehnen und im TMS den Grund für die Ablehnung angeben, der darin bestehen kann, dass der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht abgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.

Der letztgenannte Grund gilt nur für den internationalen Transfer von Spielern, die bei ihren ehemaligen Vereinen den Status eines Berufsspielers hatten.

5.

Nach Zustellung des internationalen Freigabebescheins bestätigt der neue Verband den Empfang und vervollständigt im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben.

6.

Erhält der neue Verband auf seinen Antrag hin innerhalb von 15 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren („provisorische Registrierung“). Der neue Verband muss im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Eine provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Beantragen eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verein während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.

7.

Der ehemalige Verband darf **für einen Berufsspieler** keinen internationalen Freigabebeschein zustellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler auf der Grundlage von Umständen gemäss Anhang 3 Art. 8.2 Abs. 4 lit. b eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall kann die FIFA bei ausserordentlichen Umständen und auf Antrag des neuen Verbands provisorische Massnahmen treffen. Bewilligt die zuständige Instanz eine provisorische Registrierung (vgl. Art. 23 Abs. 3), muss der neue Verband im TMS die betreffenden Spielerregistrierungsangaben vervollständigen (vgl. Anhang 3 Art. 5.2 Abs. 6). Der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein sind ferner berechtigt, in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einzureichen. Die FIFA hat innerhalb von

60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Zustellung des internationalen Freigabebescheins zu erfolgen. Die Zustellung des internationalen Freigabebescheins erfolgt unbeschadet des Schadenersatzes für den Vertragsbruch.

Änderung von Anhang 3 Art. 9.2 Abs. 3 des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Anhang 3 Transferabgleichungssystem

Art. 9 Sanktionen

Art. 9.2 Zuständigkeit

3.

Die zuständige ~~TMS~~ **FIFA**-Abteilung kann aus eigenem Antrieb wegen Verletzung von Pflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich (insbesondere im Zusammenhang mit dem festgelegten administrativen Sanktionsverfahren (vgl. FIFA-Zirkulare Nr. 1478 **und 1609**)) und auf Ermächtigung der FIFA-Disziplinarkommission für bestimmte Vergehen ebenfalls ein Disziplinarverfahren einleiten.

Änderung von Art. 1 Anhang 3a des Reglements

Neuer Wortlaut (Änderungen **fett**)

Anhang 3a Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden ausserhalb von TMS

Art. 1 Geltungsbereich

Der vorliegende Anhang regelt das Verfahren für den internationalen Transfer ~~aller Amateurspieler und -spielerinnen, die am Elferfussball teilnehmen, sowie~~ aller Futsal-Spieler.